

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des passiven Wahlrechts für Ausländer bei den Sozialversicherungswahlen

A. Zielsetzung

Ausländischen Mitbürgern ist auch das passive Wahlrecht zu den Organen der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung einzuräumen.

B. Lösung

Änderung des § 51 Abs. 1 und 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch — SGB IV — (Voraussetzungen für das passive Wahlrecht).

C. Kosten

Keine

D. Alternativen

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (311) — 810 00 — Au 60/92

Bonn, den 3. Juni 1992

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 640. Sitzung am 13. März 1992 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des passiven Wahlrechts für Ausländer bei den Sozialversicherungswahlen mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des passiven Wahlrechts für Ausländer bei den Sozialversicherungswahlen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I . . .), wird wie folgt geändert:

§ 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Komma nach dem ersten Halbsatz durch einen Punkt ersetzt; der zweite Halbsatz wird gestrichen.

c) In Absatz 6 wird folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. nach § 50 Abs. 2 nicht wahlberechtigt ist,“.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

Begründung

Die Integration ausländischer Mitbürger ist zu einer der drängendsten politischen Aufgaben geworden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht länger aufschiebbar, den ausländischen Versicherten bei den Wahlen zu den Organen der Sozialversicherungsträger das passive Wahlrecht einzuräumen.

Ausländische Mitbürger waren und sind am Aufbau und an der Weiterentwicklung unseres Sozialstaates wesentlich beteiligt. Das System der Sozialversicherung ist in seiner heutigen Form auch durch ihre Mitwirkung entstanden, sie sind Teil der Solidargemeinschaften der Sozialversicherung. Ausländische Versicherte tragen die Rechte und Pflichten an diesem System in gleicher Weise wie die deutschen Versicherten. Es ist in keiner Weise einsichtig, daß ihnen das Recht an der Mitwirkung der Gestaltung dieses Systems durch Mitarbeit in den Selbstverwaltungsgremien versagt bleibt. Der Gesetzentwurf beseitigt die für das passive Wahlrecht noch bestehende Voraussetzung des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit durch Streichung des § 51 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV. Die hier angestrebte Rechtsänderung setzt auch ein wichtiges europapolitisches Signal.

Verfassungsrechtlich steht der Einführung eines passiven Wahlrechts für Ausländer in der Sozialversicherung nichts entgegen. Insbesondere die Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Oktober 1990 zum kommunalen Wahlrecht für Ausländer im staatlichen Bereich bestätigen die Notwendigkeit der hier vorgesehenen Rechtsänderung mit großer Deutlichkeit. Die tragenden Gesichtspunkte lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. Das aktive wie das passive Wahlrecht folgt aus der Mitgliedschaft in einer Sozialversicherung, nicht aus der Volks- oder Staatsangehörigkeit der Versicherten. Es muß deshalb allen Mitgliedern gleichermaßen gewährt werden.

2. Dies gilt bei Pflichtversicherungen verstärkt.

3. Die Selbstverwaltungen der Sozialversicherungen sind ausschließlich „mitgliedschaftlich-partizipatorisch“ begründet. Sie gehören zu den „funktionalen“ Selbstverwaltungen. Das Bundesverfassungsgericht hebt die Notwendigkeit, politisch-staatliche Parlamente einerseits und mitgliedschaftlich-partizipatorisch begründete, funktionale Selbstverwaltungen andererseits unterschiedlich zu sehen, ausdrücklich hervor.

Selbstverwaltungen mit mitgliedschaftlich-partizipatorischem Ansatz gibt es nicht nur in der Sozialversicherung, sie finden sich z. B. auch im Hochschulbereich und bei den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit. In keinem dieser Bereiche ist eine bestimmte Staatsangehörigkeit als Wählbarkeitsvoraussetzung gebräuchlich. Differenzierungen der Anforderungen einerseits an das aktive und andererseits an das passive Wahlrecht sind nur auf der Basis von Kriterien, die für alle Mitglieder gleich sind, zulässig. Differenzierungen nach unabänderlichen, vom Mitglied nicht beeinflussbaren, mit dem Versicherungszweck nicht in logische Verbindung zu bringenden Kriterien wie etwa dem des Geschlechts, der Abstammung usw. vor allem aber seiner Heimat, Herkunft und Staatsbürgerschaft, sind sachfremd und daher rechtlich angreifbar.

Versagt man den Mitgliedern einer Sozialversicherung die Möglichkeit, auch eine/n Versicherte/n mit ausländischer Staatsbürgerschaft zu wählen, werden auch die Rechte der Mitglieder mit deutscher Staatsbürgerschaft verkürzt.

Das Gesetz sollte noch vor Einleitung der nächsten Sozialversicherungswahlen, die für Anfang Oktober 1992 vorgesehen ist, in Kraft treten.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt der Zielsetzung des Gesetzentwurfs zu, auch Ausländern das passive Wahlrecht zu den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger einzuräumen. Voraussetzung soll sein, daß der Ausländer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland seit mindestens 6 Jahren eine Wohnung innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält oder regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.

